

Amtsblatt

Nummer 44
70. Jahrgang
Montag, 27. Oktober 2014
Einzelpreis 1,40 €

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	2.135.400 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	97.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind
604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	241.880 €	
Bezirk Oberpfalz	241.880 €	
Landkreis Regensburg	72.564 €	
Stadt Regensburg	24.188 €	
Gemeinde Alteglofsheim	24.188 €	604.700 €
		1.209.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Herbert Mirbeth

Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

14 E 117 – PU-Sportboden nach
DIN 18032

14 E 118 – Maler- und Lackierarbeiten
Beschichtungen BA2 nach
DIN 18363

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

14 A 126 – Landschaftsbauarbeiten nach
DIN 18320

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe

unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

14 A 124 – Erneuerung der Gaswarn-
anlage für das Klärwerk
Regensburg

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,
Adolf-Schmetzer-Str. 45,
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181,
Fax 0941/7961-112,
E-Mail:
ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de,

beabsichtigt im Wege der öffentlichen
Ausschreibung nachfolgendes Gewerk
zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:
Johanna-Dachs-Straße 81
Umbau und Erweiterung des Verwal-
tungsgebäudes mit Neubau einer
Tiefgarage

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

Schreinerarbeiten DIN 18 355
(Einbaumöbel)

Submission: 18.11.2014

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen:
[www.stadtbau-regensburg.de/
ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)

Regensburg, 21.10.2014

Stadtbau-GmbH Regensburg

Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung über das Recht auf Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg im Jahr 2014

1. Die Teilnahme an der oben bezeich-
neten Wahl erfolgt ausschließlich per
Briefwahl über einen Zeitraum von
mindestens drei Wochen, der am
28.11.2014 endet.
2. Die Wahlbenachrichtigungen wurden
den Wahlberechtigten zusammen mit
den Briefwahlunterlagen bis spätes-
tens 31.10.2014 übersandt und

haben dabei für die Briefwahl
folgende Unterlagen erhalten:
- einen grünen Stimmzettel,
- einen grünen Stimmzettelum-
schlag,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag
mit der Anschrift der Stadt Regens-
burg für den Stimmzettelumschlag,
- Hinweise zur Wahl.

- Nähere Erläuterungen darüber, wie
die Briefwahl auszuüben ist, ergeben
sich aus den Hinweisen zur Wahl.
Die Wahlberechtigten sorgen dafür,
dass der Wahlbrief rechtzeitig bis
spätestens 28.11.2014 bei der Stadt
Regensburg eingeht.
3. Wer glaubt, das Wahlrecht zu
besitzen und keine Wahlbenachrich-

- tigung mit Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann gegen das Wählerverzeichnis Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können bis zum 07.11.2014 schriftlich oder mündlich beim Bürgerzentrum der Stadt Regensburg vorgebracht werden.
4. Jede wählende Person hat 6 Stimmen. Die Wahlberechtigten können die Stimmen in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben. Dabei darf keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als eine Stimme erhalten. Die Stimmvergabe erfolgt durch das Setzen eines Kreuzes in den Kreis, der neben jeder Bewerberin / jedem Bewerber angebracht ist, oder durch eine sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung.
 5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster ist als

- Anlage im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.
6. Da mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen wurde, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.
 7. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
 8. Sind Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Wahlrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
 9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 i. V. m. § 108d des Strafgesetzbuchs).

10. Die Ergebnisermittlung findet innerhalb einer Woche nach Ende des Briefwahlzeitraums im Neuen Rathaus D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer-Nr. 0.004, 93047 Regensburg statt und ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit es ohne Beeinträchtigung möglich ist. Über das Zusammentreten des Wahlvorstands ergeht in der Woche vor Ende des Briefwahlzeitraums noch eine gesonderte Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang.

Regensburg, 22.10.2014

I. A.

Geyer
Verwaltungsrat

Der Inhalt des Stimmzettels wird aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt.

Stimmzettel zur Wahl der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg 2014

(Darstellung verkleinert, Originalformat DIN A3, grünes Papier)



Stimmzettel

zur Wahl der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg
Briefwahlzeitraum bis zum 28.11.2014

Jede Wählerin und jeder Wähler hat 6 Stimmen. ☒ Keine Person darf mehr als 1 Stimme erhalten.

Wahlvorschlag 1 Gleiche Chancen für alle	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag 2 Hand in Hand für Regensburg	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag 3 MOSAIK - Zusammenleben gestalten	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag 4 Bunte Liste	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Allgemeinverfügung

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2014 bis 15. Februar 2015** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperr-

frist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2014 bis 31. Januar 2015**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden über-

schwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

gez.
Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Fachzentrum Agrarökologie

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.